

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

William K a h n -Berlin,

Dr. Rudolf P r e s b e r -Berlin,

Stadtverordnete Karoline F r o h n-Berlin,

Oberregierungsrat Dr. S t o r e k -Lübeck.

Zur Verhandlung über die Beschwerde zweier Beisitzer  
gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Galgenhumor“

der Firma Deutsches Lichtspiel-Syndikat A.G. in Berlin  
durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

1. für Antragsteller: Direktor M e i s s n e r ,
2. als Sachverständiger: Ministerialrat K o f f k a  
vom Reichsjustizministerium.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen  
Sachverständigen wurde beschlossen.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Der Vertreter des Antragstellers äusserte sich zur  
Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom  
8. Januar 1932-Nr. 30810- wird aufgehoben.
- II. Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im  
Deutschen Reich wird verboten.

III.

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

T a t b e s t a n d.

- I. Der Bildstreifen zeigt eine Verwechslungskomödie, der das Spiel mit dem Schicksal eines zum Tode Verurteilten zugrunde liegt. Durch Fahrlässigkeit eines Gefängnisbeamten gelangt statt des zum Tode verurteilten Gefangenen 171 Gefangener 161 in die Armesünderzelle. Er ahnt nicht, was der Aufenthalt in dieser Zelle bedeutet. Erst als er durch das Guckloch seiner Zelle den Scharfrichter gewahrt, der „dem Verurteilten Mass nehmen“ will (Titel 176) wird er sich seiner Lage bewusst. Er droht mit Skandal. Der Gefängnisbeamte kündigt an, dass er ihn nicht „umtauschen“ lassen werde, wenn er sich nicht ruhig verhalte. Der Vertauschte droht, dass er erzählen werde, dass er kein Mörder sei. Der Beamte antwortet: „Mein Lieber, da muss erst mal einer da sein, der Ihnen das glaubt“ (Titel 173-175).

Die Prüfstelle hat den Bildstreifen zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen, zugelassen. Gegen diese Entscheidung haben zwei Beisitzer auf Grund von § 12 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes Beschwerde erhoben. Auf die bei den Akten der Prüfstelle befindliche Begründung der Beschwerde, die sich auf die Verbotsgründe der Ordnungsgefährdung und der verrohenden Wirkung stützt, wird verwiesen.

- II. Die Oberprüfstelle hat darüber Beweis erhoben, ob der Bildstreifen geeignet ist, durch die Darstellung des Strafvollzugs

Strafvollzugs das Vertrauen des Volkes in die Rechtspflege zu erschüttern und damit die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden, durch Vernehmung eines Vertreters des Reichsjustizministeriums als Sachverständigen.

Der Sachverständige hat sich, wie folgt, geäußert:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens sei unmöglich. Der mit der Materie des Strafvollzugs nicht vertraute Teil der Besucher von Lichtspieltheatern werde aus dem Bildstreifen den Eindruck gewinnen, dass der Vollzug der Todesstrafe von äusseren Umständen abhängt und dass es sehr wohl möglich sei, dass ein Falscher hingerichtet werde. Der Bildstreifen spiele nach der Uniform der Gefängnisbeamten zu urteilen erkennbar in Preussen. Kein preussischer Gefängnisdirektor auch wenn er sein Amt erst tags zuvor angetreten habe ( Titel 9 ) sei so pflichtvergessen, dass er es unterlasse, sich den zum Tode Verurteilten sogleich vorführen zu lassen oder ihn in seiner Zelle aufzusuchen. Ungeheuerlich sei es, wenn der sogenannte „Feldwebel“ ( Titel 45 ) nach Feststellung der Verwechslung drohe, den Gefangenen nicht umentsuchen zu lassen, und seinen Angstruf, dass er die Verwechslung vor der Hinrichtung klar legen werde, mit den Worten beantworte, dass keiner ihm das glauben werde.

Bei dieser Sachlage müssten harmlose Besucher das Theater mit dem Gefühl verlassen, dass bei uns infolge Verwechslung, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit der Gefängnisbeamten ein Falscher, Unschuldiger hingerichtet

werden könnte. In einer Zeit, in der die Todesstrafe und ihr Vollzug im Brennpunkt der öffentlichen Erörterung stünden, sei es unverantwortlich, den Gedanken einer solchen Möglichkeit in das Volk zu werfen. Das gelte auch, wenn man mit dem Antragsteller in dem Bildstreifen eine Groteske sehen wollte. Dafür sei jedoch nicht der mindeste Anlass gegeben, da es zum Wesen der Groteske gehöre, dass die Grenzen des Möglichen, insbesondere des physisch Möglichen bei ihr überschritten würden. Vorliegend handele es sich vielmehr um eine giftige Satire auf den Strafvollzug, der an seiner verwundbarsten Stelle, der Vollstreckung der Todesstrafe, getroffen werden solle. Eine solche Darstellung sei in gegenwärtiger Zeit untragbar.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Nach § 1 Abs. 2, Satz 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 - Reichsgesetzblatt S. 753 -, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1922 - Reichsgesetzbl. I 1923 S. 26 und vom 31. März 1931 - a. a. O. I S. 127 -, sowie der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 - a. a. O. S. 567 - ist einem Bildstreifen die Zulassung zu versagen, wenn die Prüfung ergibt, dass seine Vorführung geeignet ist, lebenswichtige Interessen des Staates oder die öffentliche Ordnung

Ordnung oder Sicherheit zu gefährden. Zu den lebenswichtigen Interessen des Staates gehört alles, was für das Leben des Staates wichtig und damit für seinen Bestand unerlässlich ist. Lebenswichtig in diesem Sinne ist auch der Strafvollzug, auf den kein Staat verzichten kann, der sich nicht selbst aufgeben will. Indem der vorliegende Bildstreifen diese lebenswichtige Einrichtung - wie die Oberprüfstelle in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen feststellt, o h n e böse Absicht - karikiert und damit in der öffentlichen Meinung herabsetzt, wird das Vertrauen des Volkes in die Rechtspflege untergraben. Es wird der Eindruck erweckt als sei es innerhalb des deutschen Strafvollzugs möglich, dass durch Dummheit, Fahrlässigkeit oder Vorsätzlichkeit trottelhafter oder verbrecherischer Gefängnisbeamter ein Unschuldiger hingerichtet werden kann.

II. Darüber, inwieweit diese Auffassung für den Staat l e b e n s w i c h t i g ist, kann nicht im luftleeren Raum und ohne Rücksicht auf die gegebenen Zeitumstände entschieden, es muss vielmehr die gesamte seelische und geistige Haltung des Volkes gewürdigt werden. In einer Zeit, in der der Kampf um die Todesstrafe und um ihren Vollzug im Brennpunkt des öffentlichen Interesses steht, muss alles vermieden werden, was geeignet ist, die in dem Kampf um die Todesstrafe einmal entfachten Leidenschaften noch mehr aufzupeitschen.

III. Der Einwand des Antragstellers, dass der Bildstreifen als G r o t e s k e milder zu beurteilen sei, greift nicht durch:

Mit

Mit dem Sachverständigen und im Gegensatz zur Auffassung der Beschwerdeführer lehnt die Oberprüfstelle es ab, den Bildstreifen anders als *S a t i r e* zu werten. Das Wesen der Groteske besteht in der objektiven, meist physischen Unmöglichkeit des Dargestellten. In einer Anstalt, an der ein so pflichtvergessener Gefängnisdirektor und solche Harren von Aufsehern wirken, erscheint bei der ganzen Art der Darstellung das Unmögliche möglich, sodass für eine mildere Beurteilung vorliegend kein Raum ist.

- IV. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die gemäss § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen vom 25. November 1921 in der Fassung der Verordnung vom 16. November 1923 - Reichsministerialbl. S. 1033 - gebührenfrei zu erlassen war.

Beglaubigt:

*Fischer*

Regierungsobersinspektor.

*Reger*